

---

**1. Erweiterung und 2. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 29  
der Stadt Sassnitz**

**Artenschutzrechtlicher  
Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG**

Auftraggeber: Stadt Sassnitz

Planung: Büro O L A F  
Regionalentwicklung  
Bauleitplanung  
Landschaftsplanung  
Freiraumplanung  
Dipl.-Ing. Michael Mäurer  
Landschaftsarchitekt bdla  
Süderstr. 3  
25885 Wester-Ohrstedt  
Tel.: 04847 / 980  
Fax: 04847 / 483

Bearbeitung: Christel Grave Dipl.-Ing. (FH)  
Landschaftsentwicklung

Stand: 19.08.2021

---

**I N H A L T**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Hintergrund</b> .....	<b>2</b>
2.1	Kurzdarstellung der relevanten Verbote .....	2
<b>3</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>4</b>
4.1	Beschreibung des Vorhabens .....	4
4.2	Relevante Projektwirkungen .....	4
<b>5</b>	<b>Bestandsdarstellung und Relevanzanalyse</b> .....	<b>5</b>
5.1	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	5
5.2	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie.....	14
5.3	Zusammenfassendes Ergebnis der Relevanzanalyse .....	18
<b>6</b>	<b>Konfliktanalyse</b> .....	<b>18</b>
6.1	Allgemeine Übersicht möglicher Auswirkungen .....	18
6.1.1	Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG .....	18
6.1.2	Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG .....	18
6.1.3	Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG .....	19
6.2	Konkrete Auswirkungen durch das Vorhaben auf die relevanten Arten/Artengruppen .....	19
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> .....	<b>48</b>
<b>8</b>	<b>Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung</b> .....	<b>51</b>
<b>9</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>52</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der 1. Änderung und der 2. Erweiterung des Bebauungsplans 29 der Stadt Sassnitz ist zu prüfen, inwieweit durch die festgesetzte Art und Weise der Nutzung ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG vorbereitet wird.

Die Untere Naturschutzbehörde benötigt für die die erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung einen fachlich qualifizierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf Grundlage aktueller Erfassungen. Dies kann im aktuellen Planungsstadium nicht geleistet werden, so dass das Ziel der folgenden artenschutzrechtlichen Bewertung lediglich die „prinzipielle Genehmigungsfähigkeit der Planung“ darstellt. Die folgende Bewertung erfolgt prognostisch auf Grundlage von Kartierungen und Potentialabschätzungen aus dem Jahr 2017 sowie vorliegenden Informationen zu den einzelnen Arten.

## 2 Rechtlicher Hintergrund

Das Bundesnaturschutzrecht vom 29.7.2009, zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328) geändert, i.V.m. dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) stellen die Grundlage für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange dar.

### 2.1 Kurzdarstellung der relevanten Verbote

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die betroffenen Tierindividuen bzw. der Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung des Vorhabens in der Regel betriebsbedingt signifikant

erhöht. Das Verbot umfasst auch unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen und es ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu überwinden.

### 3 Methodik

Im Jahr 2017 erfolgte im Geltungsbereich eine Erfassung der Amphibien und Reptilien im Geltungsbereich des Bebauungsplanes<sup>1</sup>. Des Weiteren liegt ein Endbericht zur Lebensraumpotenzialanalyse und Einschätzung des Erhaltungszustands der Glattnatter auf Rügen vor (Grunewald 2015).

Darüber hinaus wurde im Jahr 2017 eine Potentialabschätzung für Brutvögel im Änderungsbereich<sup>2</sup> des B-Planes durchgeführt. Die Potentialabschätzung für Brutvögel im Bereich des Kliffs sowie die faunistische Kartierung im Geltungsbereich des B-Plans 29 befinden sich im Anhang zur Begründung. Darüber hinaus wurden vorhandene Informationen zur Verbreitung der Arten sowie frei zugängliche Daten über die Tier- und Pflanzenartenbestände in Mecklenburg-Vorpommern sowie weitere Literatur berücksichtigt.

Für die potentiell betroffenen Arten wird eine Konfliktanalyse durchgeführt und gegebenenfalls der entsprechende Verbotstatbestand benannt. Soweit erforderlich, werden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Bei der Prüfung werden die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

Folgende Daten und Informationen wurden ausgewertet:

- BfN (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV - <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand Juli 2021)
- Bundesnaturschutzgesetz (2009), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 18.09.2017
- Daten zu den vorkommenden Arten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV) (Stand Juni 2021)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes NatSchAG M-V vom 23.02.2010, zuletzt geändert am 27.05.2016
- GRUNEWALD, R. (2015): Lebensraumpotenzialanalyse und Einschätzung des Erhaltungszustands der Glattnatter (*Coronella austriaca*) auf Rügen. Endbericht – 23.08.2015, im Auftrag des Landkreises Vorpommern Rügen).
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV - <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: Juni 2021)
- LUNG (Hrsg) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung (Bearbeitet von FROELICH & SPORBECK Potsdam, 20.09.2010).
- LUNG M-V (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bauleitplanung (Stand 02.07.2012)
- LUNG MV (2019): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. - [https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm) (Stand Juli 2021)

<sup>1</sup> Ökologische Dienste Ortlieb 10.10.2017, „Abschlussbericht zu faunistischen Kartierungen im Projekt Mukran B-Plan 21, Südstraße und Mukran B-Plan 29, Sondergebiet Süd – Amphibien und Reptilien“

<sup>2</sup> Ökologische Dienste Ortlieb 24.10.2017, Potentialabschätzung für Brutvögel an einem Küstenabschnitt im Rahmen des Projektes „B-Plan 29 - Fährhafen Sassnitz-Sondergebiet Süd“

- ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (10.10.2017): „Abschlussbericht zu faunistischen Kartierungen im Projekt Mukran B-Plan 21, Südstraße und Mukran B-Plan 29, Sondergebiet Süd – Amphibien und Reptilien“
- ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (24.10.2017): „Potentialabschätzung für Brutvögel an einem Küstenabschnitt im Rahmen des Projektes „B-Plan29-Fährhafen Sassnitz-Sondergebiet Süd“
- Umweltkartenportal Mecklenburg-Vorpommern
- Sichtungskarten der Meeressäuger auf der Homepage des Meeresmuseums Stralsund
- VÖKLER (2014): Zweiter Brutvogelatlas Mecklenburg-Vorpommern.
- Ornitho.de (<https://www.ornitho.de/index.php>): Frei zugängliche Daten für Melder (Abfragen von 2013-2021)

## 4 Beschreibung des Vorhabens

### 4.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit Aufstellung der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Fährhafen Sassnitz - Sondergebiet Süd“ ist die Schaffung bzw. Änderung der verbindlichen Bauleitplanung für den räumlichen Geltungsbereich beabsichtigt. Mit der Ausweisung weiterer Flächen als Sondergebiet Seehafen und Verkehrsflächen sollen ableitend aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Sassnitz einschließlich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung von hafenauffinen Vorhaben bzw. für die Ansiedlung hafenauffiner Industrie- und Gewerbeunternehmen hergestellt werden.

Im Weiteren soll durch geänderte Festsetzungen die Nutzbarkeit von Bauflächen gesichert und verbessert werden. Dazu sollen im gesamten verbleibenden bisherigen räumlichen Geltungsbereich der Planung Festsetzungen geändert werden. Die Regelungen zum Schallschutz und die verkehrliche Erschließung sollen an die aktuellen Nutzungsanforderungen angepasst werden.

In der Richtung des räumlichen Geltungsbereichs des benachbarten Bebauungsplans 21, dessen 1. Erweiterung und 1. Änderung ebenfalls vorgesehen ist, soll eine Abstimmung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgen. Die beiden Bauleitpläne grenzen im Bereich der Landesstraße L 29 aneinander. Hier sollen Überschneidungen vermieden und beseitigt werden sowie die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs möglichst auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt werden.

An der Ostseite wird der räumliche Geltungsbereich bis zu den Bahngleisen erweitert. Im Norden wird eine weitere Fläche in den Geltungsbereich aufgenommen, die als zusätzlicher Verkehrsknotenpunkt dienen soll. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Reste eines inaktiven Kliffs sowie trockenwarme Gebüsche, die durch Industrieansiedlungen überplant werden.

### 4.2 Relevante Projektwirkungen

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren sowie die für die Tier- und Pflanzenarten relevanten Projektwirkungen durch die geplante Maßnahme aufgeführt.

Die Änderungsfläche hat eine Größe von ca. 6.800 m<sup>2</sup>. Hier befindet sich ein inaktives Moränenkliff, das mit Gehölzen und Gebüschen bewachsen ist. Daneben befinden sich Flächen, die mit einer



ruderalen Staudenflur oder mit Gebüsch trockenwarmer Standorte bewachsen sind. Die Fläche ist bereits stark isoliert und an drei Seiten von industriellem Hafengelände umgeben. Durch die Planung wird der Änderungsbereich in seiner aktuellen Ausprägung vollständig zerstört, so dass es zu einem Lebensraumverlust kommen wird.

Die östliche Erweiterungsfläche ist bereits teilweise versiegelt und mit Funktionsgebäuden bestanden. Daneben befinden sich Brachflächen, die überwiegend aus gebrochenen Bauschuttschotter bestehen. Der Bewuchs besteht aus Reitgras und anderen ruderalen Arten. Daneben befindet sich ein nur zeitweise wasserführender Graben ohne Vegetationsentwicklung, der intensiv unterhalten wird.

Auf der Erweiterungsfläche im Norden verläuft im Westen und Norden eine Straße. Die daran angrenzenden offenen Flächen stellen sich als extensiv gepflegter Zierrasen mit höherem Kräuteranteil und ausgeprägten Blühaspekt dar. Entlang der Bahn verläuft ein Entwässerungsgraben, der nur zeitweilig Wasser führt.

Zwischen den beiden Flächen verläuft eine ca. 5-7 m breite Böschung zum angrenzenden Bahngelände, die mit ruderaler Pionierflur bestanden ist.

Durch die Planung werden die unversiegelten Lebensräume der Erweiterungsflächen größtenteils zerstört, so dass es auch hier zu Lebensraumverlust kommen wird. Durch die Lebensraumzerstörung kann es auch zu Tötungen oder Schädigungen von Arten kommen. Erhebliche Störungen hingegen sind kaum zu erwarten, da im Umfeld bereits großflächige Hafenindustrie vorhanden ist.

## **5 Bestandsdarstellung und Relevanzanalyse**

Die folgende Prüfung verfolgt das Ziel, aus den geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. den europäischen Vogelarten diejenigen zu identifizieren, die im Wirkungsbereich des Vorhabens potentielle Vorkommen bilden und für die eine potentielle Betroffenheit durch die vorhaben-spezifischen Wirkfaktoren besteht.

In Anlehnung an den Anhang des Leitfadens von FROELICH & SPORBECK (2010) erfolgt die Abschichtung des relevanten Artenspektrums in Tabellenform. Neben den Arten wird das potentielle Vorkommen im Vorhabengebiet inkl. Wirkungsbereich (artspezifisch verschieden) aufgeführt. Daneben werden diejenigen Projektwirkungen aufgeführt, die grundsätzlich geeignet sind, zu Verbotstatbeständen der jeweiligen Art zu führen. Anschließend erfolgt eine Kurzbegründung sowie die daraus resultierende Entscheidung, ob nachfolgend eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich ist.

### **5.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Tab. 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Poten- tielles Vorkom- men im UR	Empfindlich- keit gegenüber Projektwir- kungen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Amphibien</b>						
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	-	-	Die Art gilt als stark wassergebunden. Als Laichgewässer und Sommerlebensraum werden stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand bevorzugt, v.a. natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen sowie überschwemmtes Grünland und Qualm- wasserbiotope. Auch Teiche und Abgrabungsgewässer werden als Laichgewässer genutzt. Rufplätze liegen bevorzugt in flach überstauten, mit krautiger Vegetation durch- setzten Bereichen. Die Laichgewässer liegen meist in der offenen Agrarlandschaft und können in den Sommermonaten austrocknen. Nach der Laichzeit halten sie sich im bzw. im Umfeld des Laichgewässers auf. Als Winterquartiere dienen u. a. Nagerbauten, Erdspalten und geräumige Hohlräume im Erdreich, meist in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer, selten weiter als 500 m entfernt. Potentielle Laichgewässer liegen min. 900 m nordöstlich und sind durch Straßen und Industrieanlagen (Fährhafenkomplex) räumlich vom Plangebiet getrennt. Im Plangebiet sind keine Laichgewässer und keine geeigneten Landlebensräume vorhanden. Potentielle Wanderwege werden nicht durchschnitten. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	pot	ja	Besiedelt außerhalb von Küstenüberflutungsgebieten Abgrabungsflächen aller Art, wie Sand-, Kies- und Lehmgruben, Truppenübungsplätze mit Kleingewässern und wasser- gefüllten Fahrspuren, Industrie- und Gewerbeflächen, Bauvorbereitungsflächen sowie Pfützen auf unbefestigten Wegen. Benötigt grabbare Substrate in Laichgewässernähe, alternativ auch Kleinsäuger- und andere Tierbaue. Vorkommen in temporären, baubedingten Pfützen und Fahrspuren potentiell möglich, grabbare Böden kommen nicht bzw. nur kleinfächig vor. Prüfrelevanz.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	pot	ja	Ist an extreme Standortbedingungen sehr gut angepasst und bevorzugt offene, sonnen- exponierte, trockenwarme Offenlandhabitats mit grabfähigen Böden und fehlender oder lückiger und niedrigwüchsiger Gras- und Krautvegetation. Bevorzugt werden flache, vegetationslose oder -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer mit flach auslaufenden Ufern, teilweise auch temporäre Gewässer, wie Pfützen oder Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen. Auch größere und tiefere Dauergewässer wie Weiher und Teiche dienen als Laichhabitats, wobei der Laich hier im flachen Wasser abgesetzt wird. Landhabitats sind v.a. Abgrabungen wie Kies-, Sand- und Lehmgruben mit vegetations- freien und Ruderalflächen, Bahndämme, Schuttplätze, Abraumhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen, offene Küstendünen, Deiche, Gärten, Friedhöfe, Obstplantagen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Poten- tielles Vorkom- men im UR	Empfindlich- keit gegenüber Projektwir- kungen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
						Vorkommen in temporären, baubedingten Pfützen und Fahrspuren potentiell möglich, grabbare Böden kommen nicht bzw. nur kleinflächig vor. Prüfrelevanz.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	-	ja	Bewohnt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken. Laich- gewässer bevorzugt besonnt und stark verkrautet. Als Sommerlebensraum u. a. Schilf- gürtel, Gebüsch und Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen. Winter- quartiere in Wurzelhöhlen, Erdhöhlen und dergleichen. Gilt als vergleichsweise wanderfreudig und kann mehrere km zurücklegen. Im Plangebiet sind keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume vorhanden. Aufgrund der Wanderfreudigkeit können einzelne Individuen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Prüfrelevanz.
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	-	ja	Keine hohen Ansprüche an Laichgewässer, die meist eutroph und ganzjährig wasser- fährend sind. Bevorzugt werden Kleingewässer wie Sölle, Weiher, Teiche und Altwässer aber auch Seen, Moorgewässer und durch anthropogene Nutzung entstandene Abgrabungsgewässer. Wichtig ist das Vorhandensein gut ausgeprägter Vertikalstrukturen zur Befestigung der Laichschnüre. Laichabgabe in sonnigen bis halbschattigen Gewässer- abschnitten. Winterquartiere subterrestrisch. Im Plangebiet sind keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume vorhanden. Aufgrund der Wanderfreudigkeit können einzelne Individuen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Prüfrelevanz.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	-	-	Habitats zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden v.a. Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen. Landhabitats v.a. Sumpfwiesen und Flach- moore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder mit hohen Grund- wasserstand. Als Land- und Tagesverstecke gerne Binsen- und Grasbulten oder ähnliche vor Austrocknung schützende Strukturen. Überwinterung zumeist in frostfreien Land- verstecken, bevorzugen vor allem lichte feuchte Wälder mit einer geringen Strauch-, aber artenreichen Krautschicht, aber auch in Dränrohren, in Kellern oder in Bunkern außerhalb von Gebäuden angetroffen. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Durch die Planung werden keine Wanderwege zerschnitten. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	2016	ja	Laichgewässer reichen von in Braundünen eingebettete ehemalige Strandseen und dystrophe Moorgewässer im Küstenbereich über Waldweiher bis zu kleinen Teichen und Gräben, sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer werden bevorzugt.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Poten- tielles Vorkom- men im UR	Empfindlich- keit gegenüber Projektwir- kungen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
						Landlebensräume in Laubwäldern auf sehr unterschiedlichen Standorten, bevorzugt einen hohen Deckungsgrad der Krautschicht sowie einen hohen Totholzanteil. Von besonderer Bedeutung sind Bestände mit unvollständigem Kronenschluss sowie Lichtungen und Waldwege. Die Überwinterung findet in der Regel an Land statt im einer Entfernung von 200-1000 m zum Laichgewässer. Nachweis des Springfrosches innerhalb des Geltungsbereiches aus dem Jahr 2016. Nähere Informationen zu dem Vorkommen wurden nicht gegeben. Seitdem hat sich das Plangebiet stark verändert. Aktuell sind im Plangebiet keine Laichgewässer und auch keine Landlebensräume vorhanden. Einzelne dispersierende Individuen können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Prüfrelevanz.
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	Besiedelt v.a. moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, daneben auch Wiesen- gräben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer. Den Winter verbringen sie meist in unterirdischen Verstecken an Land, meist in Wäldern, Entfernung zum Wohngewässer i.d.R. bis etwa 200 – 500 m entfernt. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Durch die Planung werden keine Wanderwege zerschnitten. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	-	-	Laichgewässer sind natürliche Kleingewässer und Kleinseen, aber auch Teiche und Abtragungsgewässer. Bevorzugt werden sonnenexponierte Gewässer mit gut entwickelte Submersvegetation und ausreichend offenen Wasserflächen sowie fehlendem bzw. geringem Fischbesatz. Häufig inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Landlebensräume oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und meist weniger als 1000 m entfernt. Es werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder genutzt. Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue und andere Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel dienen als Tagesverstecke. Häufig liegen die Winterquartiere in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume. Überwintert jedoch auch in Kellern und vereinzelt in Gewässern. Im Plangebiet sind keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume vorhanden. Theoretische Überwinterungsmöglichkeiten sind in geringem Umfang vorhanden, da jedoch in deutlich näherer Entfernung zahlreiche erreichbare Winterquartiere vorhanden sind, und das östliche Fährhafengebiet für Kammolche eine Barriere darstellt, werden Ruhestätten von Kammolchen im Plangebiet sicher ausgeschlossen. Durch die Planung werden keine Wanderwege zerschnitten. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Poten- tielles Vorkom- men im UR	Empfindlich- keit gegenüber Projektwir- kungen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Reptilien</b>						
<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter	x	1	pot	ja	In den Kartierungen (2017 Ortlieb) wurden keine Reptilien nachgewiesen. Potentielle Lebensräume bzw. Wanderwege/Vernetzungselemente der Glattnatter befinden sich v.a. auf dem schmalen Ruderalstreifen entlang der Bahntrasse. In der näheren Umgebung sind Vorkommen von Glattnatter bekannt. Prüfrelevanz
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	pot	ja	In den Kartierungen (2017 Ortlieb) wurden keine Reptilien nachgewiesen. Potentielle Lebensräume bzw. Wanderwege/Vernetzungselemente der Zauneidechse befinden sich auf dem schmalen Ruderalstreifen entlang der Bahntrasse. Der Änderungsbereich ist mittlerweile stark verbuscht, so dass nur noch wenige potentielle Lebensräume vorkommen. In der näheren Umgebung sind Vorkommen von Zauneidechse bekannt. Prüfrelevanz.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	Die Sumpfschildkröte bevorzugt stark verkrautete, stehende Gewässer mit schlammigem Bodengrund und flachen Stillwasserzonen, die sie im Plangebiet nicht vorfindet. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<b>Fledermäuse</b>						
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	-	-	Die Verbreitung der in MV vorkommenden Fledermausarten ist regional sehr unterschiedlich. Neben geeigneten Jagdgebieten mit ausreichendem Insektenreichtum sind vor allem geeignete Quartierstrukturen in ausreichender Anzahl von essentieller Bedeutung für ihr Vorkommen. Dies sind sowohl Naturhöhlen und Bäume als auch Gebäude und künstliche Vogel- oder Fledermauskästen. Einige Arten haben ihre Reproduktions- und Ruheräume unter anderem auch in Gebäuden. Im Erweiterungs- und Änderungsbereich gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gebäude, die abgerissen oder saniert werden. Essentielle Nahrungshabitats sind nicht vorhanden, Beeinträchtigungen von Fledermäuse sind sicher ausgeschlossen. Keine Prüfrelevanz.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	-	-	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	3	pot	-	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	-	-	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	-	-	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	-	-	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	pot	-	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	-	-	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	pot	-	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	x	4	-	-	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	pot	-	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	-	-	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	-	-	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	-	-	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	x	1	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Poten- tielles Vorkom- men im UR	Empfindlich- keit gegenüber Projektwir- kungen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Meeressäuger</b>						
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	-	-	Schweinswale haben eine Präferenz für küstennahe Gewässer und sind nur selten in Hochseehabitaten beobachtet worden. Bevorzugt werden wenig gestörte Gebiete mit reichlichen Fischvorkommen und Wassertiefen um 20 m. Die Tiere ernähren sich sowohl von am Meeresgrund lebenden Fischen als auch von Schwarmfischen. Die Aufzucht der Jungen erfolgt in seichten, meist küstennahen Gewässern. Es sind keine Sichtungen von Schweinswalen im Küstenbereich vor dem Fährhafen in den letzten Jahren (2012-2021) bekannt (Sichtungskarte des Meeresmuseums Stralsund). Vorkommen sind sicher ausgeschlossen. Keine Prüfrelevanz.
<b>Landsäuger</b>						
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	-	-	Charakterart der großer Flussauen, bevorzugt Weichholzaue und Altarme. Auf Rügen nur Einzelnachweise. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Durch die Planung werden keine Wanderwege zerschnitten. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	-	-	Besiedelt alle semiaquatischen Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen. Eigentlicher Lebensraum ist das Ufer, dessen Strukturvielfalt eine entscheidende Bedeutung zukommt. Wichtig ist der kleinräumige Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunter- spülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Durch die Planung werden keine Wanderwege zerschnitten. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	0	-	-	Die nachtaktive Art bewohnt Gebüsch- und Waldlebensräume mit einer Strauchschicht, bevorzugt mit Hasel- und Brombeergebüschen, seltener Buchenhochwälder oder Nadelgehölze. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	0	-	-	Wölfe haben keine speziellen Lebensraumansprüche. Wesentlich für sie ist das Vorhandensein von ausreichend Nahrung. Sie vermeiden aber nach Möglichkeit den Kontakt mit Menschen. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Poten- tielles Vorkom- men im UR	Empfindlich- keit gegenüber Projektwir- kungen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Weichtiere</b>						
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	Bewohner sauberer, pflanzenreiche, klare Stillgewässer und Gräben, die durchsonnt sind und verträgt auch saures Milieu. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	Benötigt als Lebensraum saubere mäßig bis schnell fließende Bäche und Flüsse mit abwechslungsreicher Ufergestaltung. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<b>Libellen</b>						
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	Alle genannten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfbereichen. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	-	-	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	
<b>Käfer</b>						
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	-	-	Bewohnt ausschließlich alte, absterbende Eichen. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	-	-	-	Schwimmkäfer benötigen als Lebensraum Stillgewässer. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	-	-	Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	Lebt vor allem in alten Laubbäumen. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<b>Falter</b>						
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	Bewohnt Seggenrieder, Überflutungsbereiche von Seen, naturnahe Feuchtwiesen, Torfstiche usw. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSc hV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Poten- tielles Vorkom- men im UR	Empfindlich- keit gegenüber Projektwir- kungen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	Bewohnt nährstoffreiche Feuchtwiesen und Feuchtbrachen mit Beständen der Futterpflanze <i>Polygonum bistorta</i> . Zeiger- und Leitart kalter Quellmoorstandorte sowie artenreicher Feuchtwiesen mit <i>Polygonum</i> -Beständen. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen- schwärmer	x	4	-	-	Lebensraum sind Lichtungen, Schlagfluren, Schneisen u.ä. der Wälder mit den Raupen- futterpflanzen Nachtkerze, Weidenröschen und Blutweiderich. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<b>Fische</b>						
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0	-	-	Gilt seit 2003 in der Ostsee als ausgestorben. Zurzeit läuft ein Wiederansiedlungsprojekt im Odergebiet, durch das wieder Tiere in der Ostsee vorkommen. Als anadrome Fischart wandern die Jungfische in die Mündungsbereiche der Flüsse ab. Hier leben sie vorwie- gend in der Brackwasserregion und den angrenzenden Meeresgebieten. Zum Laichen kehrt der Stör in seine Geburtsflüsse zurück. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<b>Gefäßpflanzen</b>						
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	Bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden. Keine geeigneten Standortbedingungen im Plangebiet vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	-	-	Benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Keine geeigneten Standortbedingungen im Plangebiet vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	-	-	Besiedelt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Waldstandorte. Keine geeigneten Standortbedingungen im Plangebiet vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	Benötigt als Pionierart offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Keine geeigneten Standortbedingungen im Plangebiet vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potentiell Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	x	2	-	-	Besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Keine geeigneten Standortbedingungen im Plangebiet vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	Besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben. Keine geeigneten Standortbedingungen im Plangebiet vorhanden. Vorkommen sind sicher ausgeschlossen, keine Prüfrelevanz.

**Erläuterungen:**

**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3:** Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

**RL M-V:** Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, 4 potenziell bedroht, - in der jeweiligen RL nicht gelistet, R extrem selten

**Potentiell Vorkommen im UR:** UR = Untersuchungsraum, entspricht dem Vorhabengebiet inkl. des artspezifisch unterschiedlich großen Wirkbereiches um das Vorhabengebiet

**Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:** Grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber vom Vorhaben ausgehender Projektwirkungen ohne Prüfung der Lebensraumeignung für die einzelnen Arten.

## 5.2 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie

Bei den europäischen Vogelarten erfolgt die Betrachtung getrennt für Brutvögel/Nahrungsgäste, Rastvögel und Vogelzug. Seltene und gefährdete Vogelarten sind auf Artniveau zu betrachten. Die allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten können grundsätzlich auf Gildenniveau behandelt werden (FROELICH & SPORBECK 2010).

Erwähnt werden ausschließlich die Arten, für die eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht im Voraus ausgeschlossen werden kann und die im nächsten Schritt in der Relevanztabelle behandelt werden. Die komplette Darstellung der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden europäischen Vogelarten ist dem Anhang 9.2 des Leitfadens FROELICH & SPORBECK (2010) zu entnehmen.

### Brutvögel/Nahrungsgäste

In den Randbereichen des Kliffs (Änderungsbereich) kann aufgrund des halboffenen Gebietscharakters mit grasbewachsenen Offenflächen und einem Bewuchs mit Laubgehölzen sowie Dornensträuchern davon ausgegangen werden, dass die Fläche potentiell von einer Brutvogelgemeinschaft der halboffenen Landschaft besiedelt wird. Aufgrund der geringen Größe des Gebiets, der teils intensiven Nutzung und der Versiegelung der angrenzenden Bereiche ist die Qualität als Lebensraum eingeschränkt. Somit ist vorrangig mit allgemein häufigen Arten der halboffenen Landschaften zu rechnen. Auch im Erweiterungsbereich des Bebauungsplans ist aufgrund der trockenen Ausprägung und der eingestreuten Gehölze mit allgemein häufigen Arten der halboffenen Landschaften zu rechnen. Darüber hinaus können hier potentiell auch seltenere Arten, wie Schwarzkehlchen, Neuntöter und Feldsperling auftreten.

Echte Waldvögel, die vorwiegend in Waldinnenbereichen brüten sowie größere Höhlenbrüter können aufgrund fehlender Lebensräume sicher ausgeschlossen werden. Auch für Offenlandbrüter sind kaum geeignete Lebensräume vorhanden, weil die Offenlandflächen zu klein sind und durch Gehölze und Verkehrsflächen zerschnitten werden. Potentiell möglich ist das Vorkommen eines Wiesenpiepers im nördlichen Änderungsbereich, das sich als offenes Grünland mit randlichen Gebüsch darstellt. Hier hat mittlerweile eine teilweise Versiegelung stattgefunden.

Ein Vorkommen des sehr seltenen Steinschmätzers ist sehr unwahrscheinlich, kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Er benötigt offenes, übersichtliches Gelände mit karger, kurzer, niedriger und lückiger Vegetation sowie vielen offenen Bodenstellen, wo er laufend auf Nahrungssuche gehen kann. In seinem Lebensraum sollten Sitz- und Jagdwarten sowie Spalten, Nischen und Höhlungen für den Neststandort vorhanden sein. Bereiche, in denen Schutt- oder Steinhäufen vorkommen können, die scheinbar als Brutplatz nutzbar wären, liegen im östlichen Erweiterungsbereich. Hier befinden sich jedoch auch zahlreiche störende Elemente, wie Straßen, Gebäude, Gebüsche, Ruderalfluren, Fahrzeuge und menschliche Präsenz. Die konkrete Eignung des Plangebietes als Fortpflanzungsstätte ist frühzeitig vor Baubeginn zu prüfen.

Im Plangebiet potentiell vorkommende Arten sind:

Einzelartenbetrachtung:

- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Neuntöter (*Lanus collurio*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

**Baumfrei- und Gebüschbrüter:**

- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Amsel (*Turdus merula*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Sprosser (*Luscinia luscinia*)
- Elster (*Pica pica*)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)

**Höhlen- und Nischenbrüter**

- Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Das Plangebiet wird auch von den Brutvögeln aus der direkten Umgebung als Nahrungsgebiet genutzt. Eine besondere Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat ist jedoch nicht gegeben. Relevante Vorkommen von Nahrungsgästen sind sicher ausgeschlossen.

**Rastvögel**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von landesweit bedeutsamen Rastgebieten. Es bietet keine geeigneten Rastflächen für große Rastbestände europäischer Vogelarten. Eine weitere Betrachtung der Rastvögel des Plangebietes als Rastgebiet nicht erforderlich.

**Zugvögel**

Durch die aktuelle Planung wird es nicht zu einer Erhöhung der Gebäude kommen. Die Gebäudehöhen passen sich an die vorhandenen Gebäudehöhen der Umgebung an. Der Flug- und Zugraum für Vögel wird nicht beeinflusst, so dass Beeinträchtigungen des Vogelzuges sicher ausgeschlossen sind.

Tab. 2: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Art mit geschütz- ten Ruhe- stätten	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<b>Brutvögel/Na- hrungsgäste</b>							
<i>Baumfrei- und Gebüsch- brüter</i>				-		ja	Die aufgeführten Arten brüten in Bäumen, Sträuchern und Gebüsch. Die Lebensräume befinden sich vorwiegend in der halboffenen Landschaft, an Waldrändern, in und an Siedlungen. Sie sind weit verbreitet und i.d.R. wenig störungsempfindlich. Durch die Beseitigung von Gehölzen gehen Lebensräume verloren. Vorkommen vorhanden, Prüfrelevanz.
<i>Höhlen- und Nischen- brüter</i> (z.B. Bachstelze, Blaumeise, Zaunkönig)				-		ja	Die aufgeführten Arten brüten in Nischen oder Höhlen. Sie sind in ihrer Nistplatzwahl flexibel und wechseln die Nistplätze i.d.R. jährlich. Sie sind weit verbreitet und wenig störungsempfindlich. Durch die Beseitigung von Gehölzen gehen Lebensräume verloren. Vorkommen vorhanden, Prüfrelevanz.
<i>Feldsperling</i> ( <i>Passer montanus</i> )				3		ja	Der Feldsperling brütet in Gehölzen, Obstgärten, Alleen und Gärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Das Nest befindet sich in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten, Nistkästen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern und unter Dächern. Durch die Beseitigung von Gehölzen gehen Lebensräume verloren. Potentielles Vorkommen vorhanden, Prüfrelevanz
<i>Schwarzkehlchen</i> ( <i>Saxicola torquata</i> )				-		ja	Das Schwarzkehlchen brütet in offenen Landschaften mit einzelnen Sträuchern, die Nester werden am Boden oder unmittelbar darüber angelegt. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Potentieller Lebensraum ist der Änderungsbereich, der jedoch in den letzten Jahren zunehmend verbuscht und als Lebensraum weniger geeignet ist. Potentielles Vorkommen vorhanden, Prüfrelevanz
<i>Wiesenpieper</i> ( <i>Anthus pratensis</i> )				2		ja	Die wichtigsten Lebensräume in MV sind nach wie vor feuchte Wiesen und Viehweiden, Reviere finden sich jedoch auch in Saatgrasland und in Feldfrüchten, in denen sich Böschungen u.ä. Saumhabitate befinden. Bodenbrüter, Nest in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt. Benötigt Ansitzwarten, wie kleine Gebüsche, Weidezäune oder Hochstaudenflur. Potentiell geeigneter Lebensraum im Norden des Plangebietes, Prüfrelevanz
<i>Neuntöter</i> ( <i>Lanius collurio</i> )				V			Brutvogel der halboffenen bis offenen Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland, aber auch in Randbereichen von Niederungen, Mooren, Heiden, an reich strukturierten Wald-

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Art mit geschütz- ten Ruhe- stätten	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							rändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, Abbauflächen und Industriebrachen. Wichtig sind lineare Strukturen oder auch Einzelgebüsche, insbesondere dornenreiche Gehölze oder Holunderbüsche in und an Acker- und Wiesenflächen. Gebüschbrüter (bevorzugt Dornengebüsche), selten in Hochstaudenfluren. Auf den Erweiterungsflächen (schmaler Streifen entlang der Gleise sowie im Nordteil potentiell vorkommend.
Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )				1		ja	Brutvogel in offenem, übersichtlichem Gelände mit karger, kurzer, niedriger und lückiger Vegetation sowie vielen offenen Bodenstellen. In seinem Lebensraum sollten Sitz- und Jagdwarten sowie Spalten, Nischen und Höhlungen für den Neststandort vorhanden sein. Als Lebensraum werden überall offene, spärlich und niedrig bewachsene Flächen genutzt, die neben Verstecken zur Durchführung der Brut vor allem eine laufend durchgeführte Nahrungssuche am Boden ermöglichen. Ehemals besiedelte naturnahe Habitats wie Hutungen, Triften, Heiden, Dünen, aber auch Kahlschläge, sind rar geworden. Die heutigen Vorkommen sind stärker an bestimmte anthropogene Nutzungen gebunden (Kies- und Sandgruben, Abbruchgelände).  Ein Vorkommen im Plangebiet ist sehr unwahrscheinlich, kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Bereiche, in denen Schutt- oder Steinhaufen vorkommen können, die scheinbar als Brutplatz nutzbar wären, liegen im östlichen Erweiterungsbereich. Hier befinden sich jedoch auch zahlreiche störende Elemente, wie Straßen, Gebäude, Gebüsche, Ruderalfluren, Fahrzeuge und menschliche Präsenz. Die konkrete Eignung des Plangebietes als Fortpflanzungsstätte ist frühzeitig vor Baubeginn zu prüfen.

**Erläuterungen:**

**EG-VO 338/97:** Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

**FFH-RL Anh. IV:** Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

**BArtSchV An. 1 Sp. 3:** Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

**RL M-V:** Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben oder verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; V Vorwarnliste

**Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:** Grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen ohne Berücksichtigung der Lebensraumeignung für die einzelnen Arten.





### 5.3 Zusammenfassendes Ergebnis der Relevanzanalyse

Im Vorhabengebiet können Vorkommen der folgenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht sicher ausgeschlossen werden:

#### Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Amphibien: Knoblauch-, Kreuz- und Wechselkröte, Laub-, Springfrosch, Kammmolch
- Reptilien: Glattnatter, Zauneidechse

Folgende Vorkommen von europäischen Vogelarten können nicht sicher ausgeschlossen werden:

#### Brutvögel

- Baumfrei- und Gebüschbrüter
- Höhlen- und Nischenbrüter
- Feldsperling
- Schwarzkehlchen
- Wiesenpieper
- Neuntöter
- Steinschmätzer

Diese Arten sind in der folgenden Konfliktanalyse näher zu betrachten

## 6 Konfliktanalyse

Für die in Kapitel 5 als relevant bestimmten Arten/Artgruppen, für die eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wird in diesem Kapitel das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Auswirkungen des geplanten Vorhabens geprüft.

### 6.1 Allgemeine Übersicht möglicher Auswirkungen

#### 6.1.1 Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Schädigungen und Tötungen von Individuen sind vor allem durch baubedingte Auswirkungen möglich. Dies trifft zu, wenn aktuell genutzte Fortpflanzungsstätten, z.B. Nester mit Eiern oder Jungvögeln zerstört werden. Möglich sind auch Tötungen ruhender Individuen in Quartieren oder Tageseinständen (z.B. Reptilien, Amphibien).

Anlagebedingte Schädigungen oder Tötungen können bei Reptilien und Amphibien durch Kleintierfallen nicht sicher ausgeschlossen werden.

#### 6.1.2 Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen der Artengruppen können v.a. während der Bauphase auftreten. Sie sind zeitlich befristet und führen nur temporär zu Störungen, Verdrängungen oder Meidungen, die für die lokalen Populationen i.d.R. nicht erheblich sind.

### 6.1.3 Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG

Die Vernichtung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer geschützten Art sind durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von im Baufeld befindlichen Lebensräumen möglich. Auch Störungen, die zu einer dauerhaften Meidung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, zählen hierzu. Grundsätzlich sind alle Arten relevant, die in dem räumlich begrenzten Vorhabenbereich ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Zu betrachten sind auch Nahrungsgebiete und Wanderwege, soweit diese für die Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten essentiell sind.

## 6.2 Konkrete Auswirkungen durch das Vorhaben auf die relevanten Arten/Artengruppen

**Baum- und Gebüschbrüter** (z.B. Ringeltaube, Amsel, Dorn-, Garten-, Klapper-, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Fitis, Zilpzalp, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Sprosser, Elster, Schwanzmeise, Singdrossel, Goldammer, Stieglitz, Grün- und Buchfink)

**Schutzstatus**

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

**Bestandsdarstellung**

**Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:**

Die aufgeführten Arten brüten in Bäumen, Sträuchern und Gebüsch. Die Lebensräume befinden sich vorwiegend in der halboffenen Landschaft, an Waldrändern, in und an Siedlungen. Sie sind weit verbreitet und i.d.R. wenig störungsempfindlich. Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und häufig bis mäßig häufig. Die Goldammer ist auf der Roten Liste MV auf der Vorwarnliste geführt, die anderen Arten sind ungefährdet.

Gefährdungsursachen im Allgemeinen sind der Rückgang an Nahrung, v.a. Insekten zur Jungenaufzucht sowie die Ausräumung der Landschaft durch die Beseitigung von Hecken, Baumreihen, Gehölzen und ungenutzten Strukturen. Dies führt zu einer Verkleinerung von Lebensräumen.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potentiell vorkommend

Die aufgeführten Arten wurden im Rahmen einer Brutvogelkartierung 2016 erfasst. 2017 erfolgte eine Potentialanalyse, in der diese Arten als potentielle Brutvögel aufgeführt wurden. Aufgrund der randlichen Gehölze auf den Erweiterungsflächen sind diese Arten der halboffenen Landschaft auch hier potentiell zu erwarten.

**Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:**

Die aufgeführten Arten sind weit verbreitet, geeignete Lebensräume, die von weiteren Individuen besiedelt werden können, befinden sich vor allem westlich des Plangebietes in den angrenzenden Siedlungen sowie nördlich des Plangebietes gelegen am Fährhafenkomplex. Die Habitatqualität ist im Änderungsbereich gut, die Fläche ist jedoch bereits durch die umgebene Bebauung isoliert, was für Vögel jedoch nicht so problematisch ist. Die Habitatqualität der Erweiterungsflächen ist geringer, da die Gehölze entlang der Gräben im Rahmen der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen in einem gewissen Zeitabstand zurückgeschnitten werden. Auch der Gehölzbewuchs im östlichen Erweiterungsbereich ist noch vergleichsweise jung. Die Habitatqualität der angrenzenden Gehölzbestände und Siedlungen ist hoch.

Als lokale Population sind die Brutvögel in der weiteren Umgebung in einem Umkreis von mehreren Kilometern anzunehmen. Hier ist ein regelmäßiger Austausch zu erwarten.

Erhaltungszustand A

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

- A1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung (01.10.-31.01.)
- A2: Zeitliche Vorgaben zur Baufeldfreimachung (Gebüschbeseitigung) (01.10.-31.01.)

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Beseitigung von Gehölzen und somit potentiellen Brutstätten findet außerhalb der Brutzeit statt, so dass keine Nester, Eier oder Jungvögel beschädigt oder getötet werden.



**Baum- und Gebüschbrüter** (z.B. Ringeltaube, Amsel, Dorn-, Garten-, Klapper-, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Fitis, Zilpzalp, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Sprosser, Elster, Schwanzmeise, Singdrossel, Goldammer, Stieglitz, Grün- und Buchfink)

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Da die potentiellen Brutplätze im Plangebiet beseitigt werden, ist nach Baufeldfreimachung nicht mehr mit Brutvögeln im Erweiterungs- und Änderungsbereich zu rechnen. Störungen der in der näheren Umgebung brütenden Individuen der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden, da die Arten nicht störungsempfindlich sind und regelmäßig auch in Siedlungen und an Straßen brüten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird sicher ausgeschlossen.*

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

*Durch die Planung werden keine Fortpflanzungsstätten beschädigt oder zerstört, da der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach der Brutperiode erlischt. In der Umgebung sind weitere und westlich auch großflächige Gehölzbestände vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten dauerhaft gewahrt wird.*

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)*

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist.*



<b>Höhlen- und Nischenbrüter (z.B. Bachstelze, Blaumeise, Zaunkönig)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>  <i>Die aufgeführten Arten brüten in Nischen oder Höhlen, v.a. in Gehölzen. Sie sind in ihrer Nistplatzwahl flexibel und wechseln die Nistplätze i.d.R. jährlich. Bachstelze und Blaumeise nutzen ein System mehrere abwechselnd genutzter Nester. Die Arten sind anpassungsfähig und brüten auch in Nischen menschlich geschaffener Strukturen, wie Gebäude, Masten, Zaunanlagen und Nistkästen. Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet, wenig störungsempfindlich und gem. Roter Liste ungefährdet.</i></p> <p><i>Gefährdungsursachen im Allgemeinen sind der Rückgang an Nahrung, v.a. Insekten sowie die Ausräumung der Landschaft durch die Beseitigung von Hecken, Baumreihen, Gehölzen und ungenutzten Strukturen. Dies führt zu einer Verkleinerung von Lebensräumen.</i></p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Die aufgeführten Arten wurden im Rahmen einer Brutvogelkartierung 2016 erfasst. 2017 erfolgte eine Potentialanalyse, in der diese Arten als potentielle Brutvögel aufgeführt wurden. Aufgrund der randlichen Gehölze auf den Erweiterungsflächen sind diese Arten der halboffenen Landschaft auch hier potentiell zu erwarten.</i></p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b>  <i>Die aufgeführten Arten sind weit verbreitet, geeignete Lebensräume, die von weiteren Individuen der lokalen Population besiedelt werden können, befinden sich vor allem westlich des Plangebietes in den angrenzenden Siedlungen sowie nördlich des Plangebietes gelegen am Fährhafenkomplex. Die Gehölze im Änderungsbereich weisen aufgrund des geringen Alters kaum Höhlenstrukturen auf. Nischen sind in dichten Gehölzbeständen vorhanden. Die Fläche ist jedoch bereits durch die umgebene Bebauung isoliert, was für Vögel jedoch nicht so problematisch ist. Die Habitatqualität der Erweiterungsflächen ist geringer, da die Gehölze entlang der Gräben im Rahmen der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen in einem gewissen Zeitabstand zurückgeschnitten werden. Auch der Gehölzbewuchs im östlichen Erweiterungsbereich ist noch vergleichsweise jung. Die Habitatqualität der angrenzenden Lebensräume (Siedlungen, ältere Gehölzbestände) ist hoch.</i></p> <p><i>Als lokale Population sind die Brutvögel in der weiteren Umgebung in einem Umkreis von mehreren Kilometern anzunehmen. Hier ist ein regelmäßiger Austausch zu erwarten.</i></p> <p><i>Erhaltungszustand A</i></p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung (01.10.-31.01.)</li> <li>• A2: Zeitliche Vorgaben zur Baufeldfreimachung (Gebüschbeseitigung) (01.10.-31.01.)</li> <li>• A9: Aufhängen von 6 Nistkästen für kleine Höhlenbrüter (Blaumeise, Bachstelze) an Bestandsgebäuden im B-Plangebiet</li> </ul>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>	



**Höhlen- und Nischenbrüter (z.B. Bachstelze, Blaumeise, Zaunkönig)**

*Die Beseitigung von Gehölzen und somit potentiellen Brutstätten finden außerhalb der Brutzeit statt, so dass keine Nester, Eier oder Jungvögel beschädigt oder getötet werden.*

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Da die potentiellen Brutplätze im Plangebiet beseitigt werden, ist nach Baufeldfreimachung nicht mehr mit Brutvögeln im Erweiterungs- und Änderungsbereich zu rechnen. Störungen der in der näheren Umgebung brütenden Individuen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die Arten nicht störungsempfindlich sind und regelmäßig auch in Siedlungen und an Straßen brüten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird sicher ausgeschlossen.*

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

*Durch die Planung werden keine Fortpflanzungsstätten des Zaunkönigs beschädigt oder zerstört, da der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach der Brutperiode erlischt. In der Umgebung sind weitere und westlich auch großflächige Gehölzbestände vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten dauerhaft gewahrt wird.*

*Durch die Planung werden Fortpflanzungsstätten der Bachstelze und der Blaumeise beschädigt, da potentielle Nistplätze des Brutplatzsystems zerstört werden. Durch die Schaffung von Ersatzhabitaten kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.*

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen  
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)*

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist*

<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>  <i>Der Feldsperling brütet in Gehölzen, Obstgärten, Alleen und Gärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Das Nest befindet sich in Baumhöhlen, Mauermischen, Felsspalten, Nistkästen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern und unter Dächern. Die Vielzahl verschiedener Brutplätze zeigt die Anpassungsfähigkeit der Art. Er nutzt ein System mehrere abwechselnd genutzter Nester. Der Feldsperling ist in Mecklenburg-Vorpommern noch flächendeckend verbreitet (Bestand abnehmend), wenig störungsempfindlich und gem. Roter Liste gefährdet. Durch die Beseitigung von Gehölzen gehen Lebensräume verloren. Bestandsgebäude werden nicht beseitigt.</i></p> <p><i>Gefährdungsursachen im Allgemeinen sind der Rückgang an Nahrung, v.a. Sämereien und Insekten zur Jungenaufzucht, sowie der Verlust von geeigneten Brutplätzen in Gehölzen (Höhlenbäume) bzw. an Gebäuden (v.a. Aufgabe von Landwirtschaft, Modernisierung von Höfen, Renovierungsarbeiten). Dies führt zu einer Verkleinerung von Lebensräumen.</i></p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Der Feldsperling wurde im Rahmen einer Brutvogelkartierung 2016 erfasst. 2017 erfolgte eine Potentialanalyse, in der diese Arten als potentieller Brutvogel aufgeführt wurde. Potentielle Brutstrukturen sind hier Spalten und Ritzen im Kliff sowie dichtes Gestrüpp, das geschützte Höhlenstrukturen bietet. Im östlichen Erweiterungsbereich können sich potentielle Brutplätze in und an Bauschutt und Lagermaterial befinden.</i></p> <p><i>Aufgrund der randlichen Gehölze auf den Erweiterungsflächen ist der Feldsperling auch hier potentiell zu erwarten. Gebäude, an denen der Feldsperling brüten kann, sind im Änderungsbereich sowie im Erweiterungsbereich nicht vorhanden. Im nördlichen Erweiterungsbereich sind keine geeigneten Brutstrukturen vorhanden.</i></p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b>  <i>Der Feldsperling ist noch flächendeckend verbreitet. Geeignete Lebensräume, die von weiteren Individuen der lokalen Population besiedelt werden können, befinden sich vor allem westlich des Plangebietes in den angrenzenden Siedlungen sowie in wenig genutzten Bereichen des Fährhafenkomplexes. Die Gehölze im Änderungsbereich weisen aufgrund des geringen Alters kaum Höhlenstrukturen auf. Nischen sind in den dichten Gehölzbeständen oder am Kliff potentiell vorhanden. Die Fläche ist jedoch bereits durch die umgebene Bebauung isoliert, was für Vögel jedoch nicht so problematisch ist. Die Habitatqualität der Erweiterungsflächen ist deutlich geringer, da die Gehölze entlang der Gräben im Rahmen der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen in einem gewissen Zeitabstand zurückgeschnitten werden. Auch der Gehölzbewuchs im östlichen Erweiterungsbereich ist noch vergleichsweise jung.</i></p> <p><i>Als lokale Population sind die Brutvögel in der weiteren Umgebung in einem Umkreis von mehreren Kilometern anzunehmen. Hier ist ein regelmäßiger Austausch zu erwarten.</i></p> <p><i>Erhaltungszustand A</i></p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung (01.10.-31.01.)</li> <li>• A2: Zeitliche Vorgaben zur Baufeldfreimachung (Gebüschbeseitigung) (01.10.-31.01.)</li> <li>• A9: Aufhängen von 4 Nistkästen für kleine Höhlenbrüter (Feldsperling) an Bestandsgebäuden im B-Plangebiet</li> </ul>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p>	

<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Die Beseitigung von Gehölzen und Kliff und somit potentiellen Brutstätten finden außerhalb der Brutzeit statt, so dass keine Nester, Eier oder Jungvögel beschädigt oder getötet werden.</i>
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Da die potentiellen Brutplätze im Plangebiet beseitigt werden, ist nach Baufeldfreimachung nicht mehr mit Brutvögeln im Erweiterungs- und Änderungsbereich zu rechnen. Störungen der in der näheren Umgebung brütenden Individuen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die Arten nicht störungsempfindlich sind und regelmäßig auch in Siedlungen und an Straßen brüten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist sicher ausgeschlossen.</i>
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b> <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <i>Durch die Planung werden potentielle Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings beschädigt, da potentielle Nistplätze des Brutplatzsystems zerstört werden. Durch die Schaffung von Ersatzhabitaten kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.</i>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>



<b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>                  Das Schwarzkehlchen brütet in offenen Landschaften mit einzelnen Sträuchern, die Nester werden am Boden oder unmittelbar darüber angelegt. Besiedelt werden neben Trockenrasen anfänglich Erstaufforstungen, offene Heiden, Brachen in Gewerbegebieten (oft in Bereichen mit Bodenkippen), extensiv genutzte Grünländer, Kiesgruben, trockene Ruderalflächen, aber auch feuchtere Bereiche, wie schütterere Landröhrichte oder Feuchtbrachen auf entwässertem Niedermoor (VOKLER 2014).</p> <p>Das Schwarzkehlchen ist in Mecklenburg-Vorpommern selten, die Bestände nehmen seit einigen Jahren zu. Die Art wird in der Roten Liste MV aufgrund ihrer Seltenheit als gefährdet geführt. Gefährdungsursachen im Allgemeinen sind der Verlust der meist kurzlebigen Habitate, Nutzungsintensivierungen, aber auch fortschreitende Sukzession.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend                  Das Schwarzkehlchen wurde von Ortlieb (2017) als potentieller Brutvogel auf der Änderungsfläche aufgeführt.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b>                  Das Schwarzkehlchen ist selten, wurde im Rahmen der ADEBAR-Kartierung mit 10-17 Brutpaaren in der Umgebung erfasst. In der Umgebung sind vor allem südwestlich des Plangebietes sowie nördlich offene Flächen vorhanden, die von weiteren Individuen besiedelt werden können. Die Habitatqualität im Plangebiet ist nur von mittlerer Qualität. Beeinträchtigungen entstehen durch die vorhandenen Nutzungen im Plangebiet.                  Als lokale Population sind die Brutvögel in der weiteren Umgebung in einem Umkreis von mehreren Kilometern anzunehmen. Hier ist ein regelmäßiger Austausch zu erwarten.                  Erhaltungszustand B</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A1: Zeitliche Vorgaben zur Baufeldfreimachung (Gebüschbeseitigung) (01.10.-31.01.)</li> <li>• A10: Kompensationsfläche für die Beseitigung des inaktiven Kliffs</li> </ul>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Eine Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, so dass Verletzungen und Tötungen von Individuen sicher ausgeschlossen sind.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

**Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)**

*Da die potentiellen Brutplätze im Plangebiet beseitigt werden, ist nach Baufeldfreimachung nicht mehr mit Brutvögeln im Erweiterungs- und Änderungsbereich zu rechnen. Störungen der in der näheren Umgebung brütenden Individuen der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden, da mit der Planung keine Erhöhung von Störungen außerhalb des Plangebietes einhergeht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird sicher ausgeschlossen.*

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

*Durch die Planung werden keine Fortpflanzungsstätten beschädigt oder zerstört, da der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach der Brutperiode erlischt. In der Umgebung sind weitere geeignete Habitate vorhanden. Auf der Kompensationsfläche für das Kliff entstehen neue, offene und halboffene Lebensräume, die als potentielle Brutplätze zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten ist dauerhaft gewahrt.*

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)*

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist.*



<b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>  <i>Der Wiesenpieper ist Brutvogel weitgehend offener, gehölzarter Landschaften unterschiedlicher Ausprägung. Hautsächlich brütet er in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebieten. Die wichtigsten Lebensräume in Mecklenburg-Vorpommern sind feuchte Wiesen und Viehweiden. Es befinden sich jedoch auch Reviere in Saatgrasland und in Feldfrüchten, in denen sich Böschungen u.ä. Saumhabitate befinden. Der Wiesenpieper ist Bodenbrüter, der sein Nest in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt. Daneben benötigt er Ansitzwarten, wie kleine Gebüsche, Weidezäune oder Hochstaudenflur.</i></p> <p><i>Der Wiesenpieper ist in Mecklenburg-Vorpommern noch fast flächendeckend verbreitet, eine allmähliche Abnahme der Rasterfrequenz ist erkennbar. Auf der Roten Liste MV wird er als stark gefährdet geführt. Gefährdungsursachen im Allgemeinen sind die Nutzungsintensivierung des Grünlandes, v.a. der feuchteren Gebiete, durch Entwässerung, Umbruch und Neuansaat mit produktiveren Grasarten, kürzeren Mahdintervallen, stärkerem Beweidungsdruck, Umwandlung zu Acker usw. Auch Saatgrasland ist seltener geworden, die Umstellung auf Ackerbruten hat seltener als bei anderen Arten (z.B. Wiesenschafstelze) stattgefunden.</i></p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Potentieller Lebensraum des Wiesenpiepers im Plangebiet stellen der nördliche Änderungsbereich und die angrenzenden Grünflächen dar, die sich als kurzrasiges Grünland darstellen. Mittlerweile wurde ein Teilbereich dieser Fläche durch Verkehrsflächen versiegelt.</i></p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b>  <i>Geeignete Lebensräume befinden sich nördlich des Plangebietes in der offenen Agrarlandschaft nördlich von Dubnitz. Hier befinden sich inmitten der Ackerlandschaft noch größere Grünlandflächen, die potentiell als Brutgebiete geeignet erscheinen. Die Flächen sind offen und nicht durch Straßen oder Siedlungen zerschnitten. Die Habitatqualität in anderen Grünländern sind aufgrund der geringeren Größe, Zerschneidungen, Siedlungen und Gehölze von geringerer Qualität. Auch das Plangebiet hat nur eine sehr geringe Qualität und stellt nur einen Teilbereich eines potentiellen Brutreviers dar.</i></p> <p><i>Erhaltungszustand B</i></p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A11: Schaffung neuer Lebensräume auf einer Fläche von 1,5 ha</li> </ul>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Der nordwestliche Bereich des potentiellen Brutrevieres wurde mittlerweile versiegelt. Diese Fläche liegt am Rand des Revieres, in der aufgrund von randlichen Störungen, Straßenverkehr und fehlender dichter, Kraut- und Grasvegetation kein potentieller Neststandort vorhanden ist. Geeignete Neststandorte befinden sich weiter südlich an den weniger</i></p>	

<p><b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b></p>
<p><i>intensiv gemähten Randflächen zur den Bahngleisen bzw. am Strommast außerhalb des Plangebietes. Verletzungen und Tötungen sind somit sicher ausgeschlossen.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Das potentielle Brutrevier des Wiesenpiepers wird durch die Planung verkleinert, was zu einer Aufgabe des Reviers führen kann. Da die Fläche bereits durch eine Straße beeinträchtigt ist, erhöht sich die Störungsintensität hier nicht. Auch Störungen der in der näheren Umgebung brütenden Individuen der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden, da mit der Planung keine Erhöhung von Störungen außerhalb des Plangebietes einhergeht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird sicher ausgeschlossen.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><i>Durch die Planung wird eine Teilfläche einer potentiellen Fortpflanzungsstätte eines Wiesenpieper-Brutpaares zerstört, da der Schutz der Fortpflanzungsstätte (Nest + Brutrevier) erst mit Aufgrabe des Reviers erlischt. In der Literatur werden Reviergrößen von 0,25 bis 2 ha pro Brutpaar angegeben. Durch die Anlage eines Ersatzlebensraumes (Umwandlung von Acker in Grünland, bzw. Extensivierung von Grünland) in räumlicher Nähe wird eine neue potentielle Fortpflanzungsstätte geschaffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten ist dauerhaft gewahrt.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p> <p><i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i></p> <p><i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i></p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p> <p><i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist.</i></p>

<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>	
<p>Der Neuntöter ist Brutvogel der halboffenen bis offenen Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland, aber auch in Randbereichen von Niederungen, Mooren, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, Abbauflächen und Industriebrachen. Wichtig sind lineare Strukturen oder auch Einzelgebüsche, insbesondere domeneiche Gehölze oder Holunderbüsche in und an Acker- und Wiesenflächen. Der Neuntöter baut sein Nest in Gebüsche (bevorzugt Domengebüsche), selten in Hochstaudenfluren.</p> <p>Der Neuntöter ist in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend verbreitet, die Bestände schwanken. Die Art wird in der Roten Liste MV auf der Vorwarnliste geführt. Gefährdungsursachen im Allgemeinen liegen vor allem in der Intensivierung der Landnutzung (Wegfall von Brachen, Grünlandumbruch, Energiepflanzenanbau, u.a.). Weitere Gefährdungen sind in den Überwinterungsgebieten vorhanden.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p>Im Plangebiet kann der Neuntöter an den Ruderalflächen und linearen Gehölzstrukturen der Gleise und Gräben potentielle Brutlebensräume vorfinden. Geeignete Nahrungshabitate sind umliegende Brach- und Grünlandflächen (v.a. außerhalb des Plangebietes auf dem Bahngelände).</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b></p> <p>In der Umgebung sind vor allem die Grünland- und Brachflächen, in denen geeignete Gehölzstrukturen vorkommen Lebensräume der lokalen Population. Die Habitatqualität in der Umgebung ist gut, die Art hat hier lt. Vökler (2014) einem durchschnittlichen Verbreitungsgrad. Die Habitatqualität im Plangebiet ist aufgrund der Nutzung Bahnnutzung nur von mittlerer Qualität. Als lokale Population sind die Brutvögel in der weiteren Umgebung in einem Umkreis von mehreren Kilometern anzunehmen. Hier ist ein regelmäßiger Austausch zu erwarten.</p> <p>Erhaltungszustand B</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• A1: Zeitliche Vorgaben zur Baufeldfreimachung (Gebüschbeseitigung) (01.10.-31.01.)</li> <li>• A11: Schaffung neuer Lebensräume auf einer Fläche von 1,5 ha</li> </ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Eine Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, so dass Verletzungen und Tötungen von Individuen sicher ausgeschlossen sind.</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	



**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Da die potentiellen Brutplätze im Plangebiet beseitigt werden, ist nach Baufeldfreimachung nicht mehr mit Brutvögeln im Erweiterungs- und Änderungsbereich zu rechnen. Störungen der in der näheren Umgebung brütenden Individuen der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden, da mit der Planung keine Erhöhung von Störungen außerhalb des Plangebietes einhergeht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird sicher ausgeschlossen.*

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

*Durch die Planung werden durch die Beseitigung von Gehölzen potentielle Fortpflanzungsstätte zerstört, da der Schutz der Fortpflanzungsstätte (Nest + Brutrevier) erst mit Aufgrabe des Reviers erlischt. Durch die Anlage eines Ersatzlebensraumes (Kompensationsmaßnahme inaktives Kliff) in räumlicher Nähe wird eine neue Fortpflanzungsstätte geschaffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten ist dauerhaft gewahrt.*

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)*

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

*Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist.*



<b>Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>  <i>Der Steinschmätzer ist Brutvogel in offenem, übersichtlichem Gelände mit karger, kurzer, niedriger und lückiger Vegetation sowie vielen offenen Bodenstellen. In seinem Lebensraum sollten Sitz- und Jagdwarten sowie Spalten, Nischen und Höhlungen für den Neststandort vorhanden sein. Als Lebensraum werden überall offene, spärlich und niedrig bewachsene Flächen genutzt, die neben Verstecken zur Durchführung der Brut vor allem eine laufend durchgeführte Nahrungssuche am Boden ermöglichen. Ehemals besiedelte naturnahe Habitate wie Hutungen, Triften, Heiden, Dünen, aber auch Kahlschläge, sind rar geworden. Die heutigen Vorkommen des Steinschmätzers sind stärker an bestimmte anthropogene Nutzungen gebunden (Kies- und Sandgruben, Abbruchgelände).</i></p> <p><i>Der Steinschmätzer ist in Mecklenburg-Vorpommern über das ganze Land verbreitet. Aufgrund seiner besonderen Lebensraumsprüche handelt es sich jedoch fast immer um Einzelvorkommen. Die Art wird in der Roten Liste MV auf als vom Aussterben bedroht geführt. Gefährdungsursachen im Allgemeinen liegen in der Intensivierung und Änderung von Landnutzungen in den Brutrevieren (allgemeine Eutrophierung der Landschaft), Nutzungsaufgabe (Sukzession ehemaliger Militärstandorte), Aufforstung auf Grenzstandorten sowie Einsatz von Bioziden.</i></p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><i>Ein Vorkommen im Plangebiet ist sehr unwahrscheinlich, kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Bereiche, in denen Schutt- oder Steinhäufen vorkommen können, die scheinbar als Brutplatz nutzbar wären, liegen im östlichen Erweiterungsbereich. Hier befinden sich jedoch auch zahlreiche störende Elemente, wie Straßen, Gebäude, Gebüsche, Ruderalfluren, Fahrzeuge und menschliche Präsenz. Die konkrete Eignung des Plangebietes als Fortpflanzungsstätte ist frühzeitig vor Baubeginn zu prüfen.</i></p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b>  <i>Weitere potentiell geeignete Habitate befinden sich ggf. in weiteren, offenen Bereichen des Fährhafenkomplexes sowie in Abbauflächen (Kies-, Sand- und Kreideabbau). Die heutigen Vorkommen des Steinschmätzers sind stärker an bestimmte anthropogene Nutzungen gebunden (Kies- und Sandgruben, Abbruchgelände) und die Habitatqualität von der Nutzung stark abhängig. Auf Rügen sind nur Einzelvorkommen bekannt. Ein regelmäßiger Austausch ist aufgrund der seltenen Vorkommen nur bedingt zu erwarten.</i></p> <p><i>Erhaltungszustand C</i></p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• A12: Untersuchungen zum tatsächlichen Vorkommen des Steinschmätzers</li> </ul> </p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Rechtzeitig vor der Baufeldfreimachung und der geplanten Umsetzung von Baumaßnahmen ist das Vorkommen des Steinschmätzers im Plangebiet zu untersuchen. Mit dem Bauantrag ist ein Antrag auf artenschutzrechtliche Genehmigung zu stellen, in dem die Ergebnisse der Untersuchung und die erforderlichen Vermeidungs- und</i></p>	

<b>Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)</b>
<i>vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt werden. Die Untersuchungen und erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen.</i>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Rechtzeitig vor der Baufeldfreimachung und der geplanten Umsetzung von Baumaßnahmen ist das Vorkommen des Steinschmätzers im Plangebiet zu untersuchen. Mit dem Bauantrag ist ein Antrag auf artenschutzrechtliche Genehmigung zu stellen, in dem die Ergebnisse der Untersuchung und die erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt werden. Die Untersuchungen und erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde so frühzeitig abzustimmen, dass ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgreich umgesetzt sind.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><i>Rechtzeitig vor der Baufeldfreimachung und der geplanten Umsetzung von Baumaßnahmen ist das Vorkommen des Steinschmätzers im Plangebiet zu untersuchen. Mit dem Bauantrag ist ein Antrag auf artenschutzrechtliche Genehmigung zu stellen, in dem die Ergebnisse der Untersuchung und die erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt werden. Die Untersuchungen und erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde so frühzeitig abzustimmen, dass ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen <u>vor</u> Beginn der Baumaßnahmen erfolgreich umgesetzt sind.</i></p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p> <p><i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i></p> <p><i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i></p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p> <p><i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist.</i></p>

<b>Kreuzkröte und Wechselkröte (<i>Bufo calamita</i> und <i>Bufo viridis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>  <i>Laichgewässer der beiden Arten sind v.a. vegetationslose oder -arme, sich schnell erwärmende Klein- und Flachgewässer, z.B. auf Industrie- und Gewerbeflächen, Schuttplätzen und in Abgrabungen. An Land werden grabfähige Böden in der Nähe der Laichgewässer benötigt, damit die Tiere sich vor Austrocknung schützen können. Die Überwinterung findet ebenfalls meist vergraben im Boden oder in Tierbauten statt. Beide Arten gelten als Pionierbesiedler, die neu entstandene Gewässer schnell auffinden und besiedeln. Sie können Dispersionsdistanzen von 3-5 km (Kreuzkröte) bis 8-10 km (Wechselkröte) zurücklegen.</i></p> <p><i>Verbreitungsschwerpunkte der Kreuzkröte in Mecklenburg-Vorpommern sind die Salzwiesen der Küstenüberflutungsräume der Ostsee sowie die sandreichen Gebiete im Südwesten und Südosten (Landkreise Ludwigslust, Müritzt, Mecklenburg-Strelitz und Uecker-Randow). Im restlichen Binnenland sind nur sehr zerstreut kleinere Vorkommen bekannt.</i></p> <p><i>Die Wechselkröte ist in Mecklenburg-Vorpommern in allen Landschaftseinheiten vertreten, hat aber ihre Schwerepunktvorkommen im Küstenraum und im kontinental geprägten Südosten des Landes. In Westmecklenburg sind die Vorkommen zunehmend zerstreuter und in der Griesen Gegend scheint sie ganz zu fehlen. Weitere Verbreitungslücken betreffen die großen geschlossenen Waldgebiete des Landes. Beide Arten werden auf der Roten Liste MV als stark gefährdet eingestuft.</i></p> <p><i>Gefährdungsursachen sind im Allgemeinen der Verlust an Lebensräumen, besonders durch die Verbuschung und Rekultivierung der von ihr bewohnten Brachflächen und Kiesgruben sowie die Bebauung geeigneter Lebensräume. Auch der Verlust geeigneter Laichgewässer sowie die Verbuschung und Beschattung ihrer bevorzugten Laichbiotope stellen eine Gefährdung dar.</i></p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p><i>Innerhalb des Erweiterungsbereichs liegt ein Graben, der nur zeitweise wasserführend ist und z. T. intensiv unterhalten wird. Weitere Gewässer sind weder im Erweiterungs- noch im Änderungsbereich vorhanden. Während der Kartierungen 2017 wurde ein temporäres potentielles Laichgewässer für Wechsel- und Kreuzkröten erfasst, das jedoch außerhalb des Erweiterungsbereichs liegt. Solche Gewässer sind nur kurzlebig, weil sie im Rahmen der zeitlich beschränkten Bauphase entstehen können und nach Fertigstellung der Baumaßnahme nicht mehr vorhanden sind. Für die beiden Pionierarten Wechsel- und Kreuzkröte stellen solche Gewässer kurzzeitige Insel- und Trittsteinbiotope und keine dauerhaften Laichgewässer dar. Im Erweiterungsbereich sind keine geeigneten Landlebensräume für die beiden Arten vorhanden, da grabbare Böden fehlen oder nur kleinflächig vorkommen.</i></p>	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b>	
<p><i>Im Umkreis von 3-8 km befinden sich Gewässer, deren Eignung für die beiden Arten jedoch unbekannt ist. Möglicherweise befinden sich im Bereich des Fährhafenkomplexes brachliegende Flächen, die temporär geeignete Flachgewässer aufweisen. Auch natürliche Gewässer in Küstenüberflutungsgebieten an der nahe gelegenen Ostsee bieten potentielle Lebensräume für weitere Individuen. Aufgrund der hohen Dispersionsfähigkeit der Arten sind die lokalen Populationen auf einen Bereich von 3-10 km um das Plangebiet abzugrenzen. Die nur kurzzeitig potentiell vorhandenen Flachgewässer sind von der Nutzung der Erweiterungsflächen abhängig und gleichzeitig beeinträchtigt.</i></p>	
<b>Erhaltungszustand B</b>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• A4: Kontrolle der Bauflächen vor Baubeginn auf genutzte Laichgewässer durch Biologische Baubegleitung</li> <li>• Bei positivem Befund sind zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung von Verbotstatbeständen erforderlich</li> </ul>	



**Kreuzkröte und Wechselkröte (*Bufo calamita* und *Bufo viridis*)**

- A5: Anlage von kombinierten Amphibien- und Reptilienzäunen bei erforderlichen Ausschachtungen und Tiefbauarbeiten während der Bauphase
- A6: Abschrägung von Gräben bei Erschließungsarbeiten zur Vermeidung von Kleintierfallen während der Bauphase
- A7: Bauliche Anlagen, insbesondere Entwässerungseinrichtungen wie Kanaleinläufe an Straßen und Kellerschächte, sind so zu gestalten, dass Kleintierfallen vermieden werden.
- A8: Kleintierschonende Mahd der Grünflächen

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

*Durch die Kontrolle potentiell geeigneter Laichgewässer vor der geplanten Baufeldfreimachung können Tötungen von Individuen und die Beschädigung und Zerstörung von Entwicklungsformen sicher ausgeschlossen werden. Sind keine geeigneten Gewässer vorhanden oder werden während der Laichzeit keine Individuen festgestellt, können ebenfalls Landlebensräume sicher ausgeschlossen werden. Werden Individuen der beiden Arten an vorkommenden Gewässern nachgewiesen, ist sicherzustellen, dass sie und ihre Entwicklungsformen nicht getötet oder verletzt werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Voraus abzustimmen.*

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Im Plangebiet sind keine langfristigen und dauerhaften Fortpflanzungs- und Überwinterungslebensräume vorhanden. Durch die Planung entstehen keine zusätzlichen Barrieren auf potentiellen Wanderwegen, so dass erhebliche Störungen sicher ausgeschlossen werden.*

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

*Durch die Kontrolle potentiell geeigneter Laichgewässer vor der geplanten Baufeldfreimachung können potentiell vorhandene Fortpflanzungsstätten identifiziert werden. Sind keine geeigneten Gewässer vorhanden oder werden während der Laichzeit keine Individuen festgestellt, können ebenfalls Landlebensräume sicher ausgeschlossen werden. Werden Individuen der beiden Arten an vorkommenden Gewässern nachgewiesen, ist die Erfordernis weiterer Maßnahmen, z.B. die Neuanlage von Laichgewässern mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. vor Beseitigung der Gewässer durchzuführen. Durch dieses Vorgehen können Verbote des Schädigungstatbestandes sicher ausgeschlossen werden.*

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)



<b>Kreuzkröte und Wechselkröte (<i>Bufo calamita</i> und <i>Bufo viridis</i>)</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>			
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
günstig	unzureichend	schlecht	unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen		
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen		
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich		
Aufzählung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement			
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)			
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</b>			
Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist			

<b>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b></p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern besiedeln Knoblauchkröten gern Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können. Darunter fallen hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete und hier vor allem Gärten, Äcker (Spargel, Mais, Kartoffel etc.), Wiesen, Weiden und Parkanlagen. Als weitere Sekundärebensräume werden auch Abgrabungen verschiedener Art, Industriebrachen und militärische Übungsplätze bewohnt. Die Knoblauchkröte hat keine hohen Ansprüche an ihre Laichgewässer. Bevorzugt werden Kleingewässer wie Sölle, Weiher, Teiche und Altwässer aber auch Seen, Moor-gewässer und durch anthropogene Nutzung entstandene Abgrabungsgewässer. Wichtig ist das Vorhandensein gut ausgeprägter Vertikalstrukturen zur Befestigung der Laichschnüre. Meist sind die Gewässer eutroph und ganzjährig wasserführend. Die Laichabgabe erfolgt in sonnigen bis halbschattigen Gewässerabschnitten. Die Landlebensräume befinden sich oft in räumlicher Nähe zu den Gewässern. Am Tage gräbt sich die Knoblauchkröte im Boden in einer Tiefe von 10 bis 20 cm ein oder nutzt Spaltenverstecke. Nach einer Herbstwanderung suchen die Tiere im Oktober meist die Überwinterungsquartiere auf, wo sie sich bis in frostsichere Tiefe eingraben. Alternativ überwintern sie auch gern in Kellern, Dränfeldern und anderen vom Menschen angelegten Höhlen. Beobachtete Wanderstrecken zwischen Laichplatz und Winterquartier betragen zwischen wenigen Metern und 1200 m.</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Knoblauchkröte in allen Landschaftszonen zerstreut vor. Die großflächigen Waldlandschaften (Ueckermünder Heide, Darß, Rostocker Heide, Mecklenburgische Seenplatte etc.) werden von der Steppenart jedoch gemieden. In der Roten Liste MV wird sie als gefährdet geführt</p> <p>Gefährdungsursachen im Allgemeinen sind Beseitigung und Beeinträchtigung von Laichgewässern, mechanische Einwirkungen und Biozidanwendung in der Landwirtschaft, direkte Verluste durch Straßenverkehr, Schadstoffbelastung der Gewässer, Fischbesatz, Bebauung der Lebensräume.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
nachgewiesen	potentiell vorkommend

**Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)**

*Innerhalb des Erweiterungsbereichs liegt ein Graben, der nur zeitweise wasserführend ist und z. T. intensiv unterhalten wird und als Laichgewässer nicht geeignet ist. Weitere Gewässer sind weder im Erweiterungs- noch im Änderungsbereich vorhanden. Grabbare Böden sind im Änderungs- und Erweiterungsbereich kaum vorhanden, so dass geeignete Landlebensräume fehlen. Frostfreie Überwinterungsmöglichkeiten sind ebenfalls kaum vorhanden. Lediglich Überwinterungen in den bereits vorhandenen Funktionsgebäuden sind denkbar, wenn hier ungestörte und frostsichere Nischen und Löcher vorhanden sind.*

**Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:**

*Vor allem nördlich des Fährhafengebietes in der offenen Agrarlandschaft sowie im Küstenbereich der Ostsee befinden sich geeignete Wasser- und Landlebensräume für die Knoblauchkröte. Regelmäßige Wanderungen bis in das Fährhafengebiet sind unwahrscheinlich da alle im Jahresverlauf benötigten Teillebensräume dort vorhanden sind. Beeinträchtigungen durch Verkehrsstraßen sind gering, da es nur eine stark befahrene Bundesstraße gibt. Die weiteren Feldwege sind deutlich geringer befahren. Lediglich im Rahmen von Dispersionswanderungen ist die Nutzung des Plangebietes durch wandernde Tiere denkbar.*

**Erhaltungszustand A****Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

- A5: Anlage von kombinierten Amphibien- und Reptilienzäunen bei erforderlichen Ausschachtungen und Tiefbauarbeiten während der Bauphase
- A6: Abschrägung von Gräben bei Erschließungsarbeiten zur Vermeidung von Kleintierfallen während der Bauphase
- A7: Bauliche Anlagen, insbesondere Entwässerungseinrichtungen wie Kanaleinläufe an Straßen und Kellerschächte, sind so zu gestalten, dass Kleintierfallen vermieden werden.
- A8: Kleintierschonende Mahd der Grünflächen

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

*Durch die Maßnahmen zur Vermeidung von Kleintierfallen und eine kleintierschonende Mahd der verbleibenden Grünflächen können Tötungen und Verletzungen wandernder Knoblauchkröten verhindert werden. Zusätzliche Barrieren, wie die Neuanlage intensiv befahrener Straßen, entstehen nicht. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko steigt nicht signifikant an.*

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Im Plangebiet sind keine langfristigen und dauerhaften Fortpflanzungs- und Überwinterungslebensräume vorhanden. Durch die Planung entstehen keine zusätzlichen Barrieren auf potentiellen Wanderwegen, so dass erhebliche Störungen sicher ausgeschlossen werden.*

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

<b>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</b>			
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen		
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden		
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt		
<i>Da im Plangebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen, und die angrenzenden Lebensräume der lokalen Populationen durch die Planung nicht berührt werden, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Planung entsteht nicht.</i>			
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>			
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
günstig	unzureichend	schlecht	unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen		
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen		
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich		
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i>			
<i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>			
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</b>			
<i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>			

<b>Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>	
<i>Der Laubfrosch bewohnt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken. Die Laichgewässer sind bevorzugt besonnt und stark verkrautet. Sommerlebensräume sind u. a. Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen und vermässte Ödlandflächen. Winterquartieren meist in Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften, in Wurzelhöhlen, Erdhöhlen und dergleichen. Laubfrösche gelten als sehr wanderfreudig. Saisonale Migrationen erfolgen zwischen Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier, können aber bei räumlichen Überschneidungen auch mehr oder weniger entfallen. V.a Jungtiere unternehmen in fortpflanzungsreichen Jahren Wanderungen in andere Biotope. In der Regel befinden sich die Sommerlebensräume jedoch in der Nähe der Laichgewässer (bis 500 m), nur in Ausnahmen wurden Distanzen von bis zu 4 km nachgewiesen.</i>	



<b>Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</b>
<i>In Mecklenburg-Vorpommern ist der Laubfrosch, abgesehen von der Griesen Gegend (Landkreis Ludwigslust) und der Ueckermünder Heide (Landkreis Uecker-Randow), flächendeckend vertreten. Die Art wird auf der Roten Liste MV als gefährdet eingestuft.</i>
<i>Laubfrösche stellen hohe Ansprüche an die Laichgewässer und sind vergleichsweise kurzlebig. Gefährdungsursachen im Allgemeinen sind Zerstörung/Verschlechterung und Verlandung der Laichgewässer, Intensivierung der Landwirtschaft, zunehmende Habitatfragmentierung und –isolierung, Biozidanwendung, Gewässerverschmutzung und Eutrophierung.</i>
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> <b>potentiell vorkommend</b> <i>Innerhalb des Erweiterungsbereichs liegt ein Graben, der nur zeitweise wasserführend ist und z.T. intensiv unterhalten wird und als Laichgewässer nicht geeignet ist. Weitere Gewässer sind weder im Erweiterungs- noch im Änderungsbereich vorhanden. Geeignete Laichgewässer befinden sich min. 900 m nordöstlich inmitten landwirtschaftlicher Flächen. Dort befinden sich in räumlicher Nähe ebenfalls potentiell geeignete Landlebensräume. Die im Plangebiet vorkommenden Lebensräume sind trockener Ausprägung, Gehölze und Säume verlaufen v.a. entlang der Gleise und Straßen. Diese Strukturen können im Rahmen von Wanderungen vom Laubfrosch potentiell genutzt werden.</i>
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> <i>Nördlich des Plangebietes befinden sich mehrere Gewässer, die einen Laichgewässerverbund für den Laubfrosch darstellen können. Südwestlich des Plangebietes befindet sich der Kleine Wostewitzer Teich, an dem ebenfalls eine Teilpopulation vorkommen kann. In beiden Bereichen befinden sich auch potentiell geeignete ganzjährige Landlebensräume. Beide potentiellen Teilpopulationen sind räumlich durch den Fährhafenkomplex und Straßen räumlich getrennt. Hier ist nicht mit einem regelmäßigen Individuenaustausch zu rechnen. Das Plangebiet liegt zwischen diesen beiden lokalen Populationen, die Qualität an Verbindungsmöglichkeiten ist durch die Zerschneidungswirkung des Fährhafenkomplexes gering.</i> <b>Erhaltungszustand A – B</b>
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A5: Anlage von kombinierten Amphibien- und Reptilienzäunen bei erforderlichen Ausschachtungen und Tiefbauarbeiten während der Bauphase</li> <li>• A6: Abschrägung von Gräben bei Erschließungsarbeiten zur Vermeidung von Kleintierfallen während der Bauphase</li> <li>• A7: Bauliche Anlagen, insbesondere Entwässerungseinrichtungen wie Kanaleinläufe an Straßen und Kellerschächte, sind so zu gestalten, dass Kleintierfallen vermieden werden.</li> <li>• A8: Kleintierschonende Mahd der Grünflächen</li> </ul>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Durch die Maßnahmen zur Vermeidung von Kleintierfallen und eine kleintierschonende Mahd der verbleibenden Grünflächen können Tötungen und Verletzungen wandrender Laubfrösche verhindert werden. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko steigt nicht signifikant an.</i>
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>



<b>Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Im Plangebiet sind keine dauerhaften Fortpflanzungs- und Überwinterungslebensräume vorhanden. Durch die Planung entstehen keine zusätzlichen Barrieren auf potentiellen Wanderwegen, so dass erhebliche Störungen sicher ausgeschlossen werden.</i>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <i>Da im Plangebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen, und die angrenzenden Lebensräume der lokalen Populationen durch die Planung nicht berührt werden, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Planung entsteht nicht.</i>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>	
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</b> <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>	

<b>Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>	



<b>Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)</b>
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Durch die Maßnahmen zur Vermeidung von Kleintierfallen und eine kleintierschonende Mahd der verbleibenden Grünflächen können Tötungen und Verletzungen wandermder Springfrösche verhindert werden. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko steigt nicht signifikant an.</i>
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Im Plangebiet sind keine langfristigen und dauerhaften Fortpflanzungs- und Überwinterungslbensräume vorhanden. Durch die Planung entstehen keine zusätzlichen Barrieren auf potentiellen Wanderwegen, so dass erhebliche Störungen sicher ausgeschlossen werden.</i>
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <i>Da im Plangebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen, und die angrenzenden Lebensräume der lokalen Populationen durch die Planung nicht berührt werden, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Planung entsteht nicht.</i>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</b> <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>







**Glattnatter (*Coronella austriaca*)**

- A5: Anlage von kombinierten Amphibien- und Reptilienzäunen bei erforderlichen Ausschachtungen und Tiefbauarbeiten während der Bauphase
- A6: Abschrägung von Gräben bei Erschließungsarbeiten zur Vermeidung von Kleintierfallen während der Bauphase
- A7: Bauliche Anlagen, insbesondere Entwässerungseinrichtungen wie Kanaleinläufe an Straßen und Kellerschächte, sind so zu gestalten, dass Kleintierfallen vermieden werden.
- A8: Kleintierschonende Mahd der Grünflächen

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

*Durch die Kontrolle und gezielte Suche auf den Bauflächen vor Baufeldfreimachung, die Feststellung der aktuellen Vorkommen und die Umsiedlung der aufgefundenen Individuen sowie die Anlage von Schutzzäunen während der Bauphase können baubedingte Tötungen von Individuen sicher ausgeschlossen werden. Kleintierfallen werden durch bauliche Maßnahmen verhindert, so dass es anlagebedingt zu keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko kommen wird.*

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Durch die Planung werden potentielle Lebensräume innerhalb des Plangebietes zerstört, so dass es zu keinen Störungen von Tieren im Plangebiet kommen wird. Die hochwertigen Lebensräume an den Bahngleisen liegen außerhalb des Plangebietes und werden durch die Planung nicht zusätzlich gestört. Durch die Planung entstehen keine zusätzlichen stark befahrenen Straßen, die zu Störungen führen können.*

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

*Durch die Planung werden potentielle Lebensräume innerhalb des Plangebietes zerstört. Durch die Herstellung von Ersatzlebensräumen (CEF) in räumlicher Umgebung und die Umsiedlung aufgefundener Tiere bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.*

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern**

<b>Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)</b>	
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend
<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen	
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich	
Aufzählung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement	
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)	
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</b>	
Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist.	

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>	
<p>Die Zauneidechse besiedelt vor allem offene bis halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume, wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren Brachen und Abgrabungen. Die besiedelten Flächen weisen bevorzugt eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40 °), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnenplätze auf. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Juni oder Anfang Juli, seltener bereits Ende Mai oder noch bis Ende Juli. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren auf. Zauneidechsen sind wenig wanderfreudig und verbreiten sich nur langsam. Maximale Wanderleistungen liegen bei 300 bis 1.200 m.</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Auf der Roten Liste wird sie als stark gefährdet eingestuft. Langfristig hat sie erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen. Gefährdungsursachen sind im Allgemeinen Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten, Nutzungsintensivierung, auf der anderen Seite auch zunehmende Sukzession, Aufforstung und Bebauung. Auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Tausalzen sowie streunende Hauskatzen stellen Gefahren dar.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p>In den Kartierungen (2017 ORTLIEB) wurden keine Reptilien nachgewiesen. Vorkommen sind aus der näheren Umgebung bekannt. Potentielle Lebensräume der Zauneidechse befinden sich auf dem schmalen Ruderalstreifen entlang der Bahntrasse sowie im Änderungsbereich (inaktives Kliff).</p>	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b>	
<p>Im Bereiche des gesamten Fährhafens sowie in den westlich gelegenen Lebensräumen befinden sich wärmebegünstigte, halboffene Flächen, die von weiteren Individuen der Art besiedelt werden. Die geeigneten Teilflächen werden bereits heute durch die umgebene Nutzungsintensivierung und zunehmende Überbauung weiter verkleinert und isoliert. Vor allem die Bahngleise und das inaktive Kliff bieten geeignete Lebensräume.</p>	

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

*Beeinträchtigungen sind voranschreitende Verbuschung, Umbauarbeiten und Gewerbeansiedlungen. Mehrere Straßen innerhalb und außerhalb des Fährhafens sind stark befahren und erhöhen die Isolation.*

**Erhaltungszustand B**

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

- A3: Kontrolle der Bauflächen vor Baufeldfreimachung auf Vorkommen und Umsiedlung in den Ersatzlebensraum westlich des Plangebietes durch eine Fachpersonal (im Frühjahr vor der Eiablage)
- A10: Herstellung von Ersatzlebensräumen westlich des Plangebietes (Maßnahmen B1 und B2 des B-Planes 21) (Ersatzmaßnahme für die Beseitigung des inaktiven Kliffs im Plangebiet)
- A5: Anlage von kombinierten Amphibien- und Reptilienzäunen bei erforderlichen Ausschachtungen und Tiefbauarbeiten während der Bauphase
- A6: Abschrägung von Gräben bei Erschließungsarbeiten zur Vermeidung von Kleintierfallen während der Bauphase
- A7: Bauliche Anlagen, insbesondere Entwässerungseinrichtungen wie Kanaleinläufe an Straßen und Kellerschächte, sind so zu gestalten, dass Kleintierfallen vermieden werden.
- A8: Kleintierschonende Mahd der Grünflächen

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

*Durch die Kontrolle und gezielte Suche auf den Bauflächen vor Baufeldfreimachung auf aktuelle Vorkommen und die Umsiedlung der aufgefundenen Individuen sowie die Anlage von Schutzzäunen während der Bauphase können baubedingte Tötungen von Individuen sowie die Beschädigung und Zerstörung von Entwicklungsformen sicher ausgeschlossen werden. Kleintierfallen werden durch bauliche Maßnahmen verhindert, so dass es anlagebedingt zu keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko kommen wird.*

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Durch die Planung werden potentielle Lebensräume innerhalb des Plangebietes zerstört, so dass es zu keinen Störungen von Tieren im Plangebiet kommen wird. Die hochwertigen Lebensräume an den Bahngleisen liegen außerhalb des Plangebietes und werden durch die Planung nicht zusätzlich gestört. Durch die Planung entstehen keine zusätzlichen stark befahrenen Straßen, die zu Störungen führen können.*

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt



<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<i>Durch die Planung werden potentielle Lebensräume innerhalb des Plangebietes zerstört. Durch die Herstellung von Ersatzlebensräumen (CEF) in räumlicher Umgebung und die Umsiedlung aufgefundenener Tiere bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</i>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</b> <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>



## **7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Mit nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden Tötungen von Individuen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Diese Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um einen Verbotstatbestand gem. §44 Abs. 1 Satz 1 und 3 zu verhindern. Sie sind als Hinweise in die Satzung zur 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Sassnitz zu übernehmen.

### **Zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung (A1)**

Zur Vermeidung der Schädigung oder Tötung von Brutvögeln dürfen Rodungen der zu beseitigende Gehölze nur außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden.

### **Zeitliche Vorgaben zur Gebüschbeseitigung (A2)**

Zur Vermeidung der Schädigung oder Tötung von Brutvögeln darf die Beseitigung von Gebüsch nur außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden.

### **Kontrolle von Reptilienvorkommen auf den Bauflächen vor Baufeldreifmachung (A3)**

Vor der Baufeldreifmachung sind die Bauflächen auf Vorkommen von Glattnatter und Zauneidechse zu prüfen und die Tiere abzusammeln. Die Kontrolle ist durch geschultes Fachpersonal unter Einsatz geeigneter Lock- und Fangmethoden durchzuführen. Um potentiell vorhandene Glattnattern abzusammeln, werden zusätzlich Bleche ausgelegt. Die notwendige Anzahl an Begehungen für ein möglichst vollständiges Abfangen lässt sich im Vorfeld nicht genau bestimmen, da dies von mehreren Faktoren abhängig ist (u.a. genaue Populationsgröße, Erfahrung des Sammlers). Es ist so lange abzufangen, bis ein signifikanter Rückgang an Fangzahlen erkennbar ist und an mindestens drei Begehungen hintereinander keine Tiere gesichtet werden konnten. Die Begehungen sind bei geeignetem Wetter (trocken und warm) durchzuführen. Die aufgefundenen Tiere sind fachgerecht zu fangen, zu halten und unmittelbar in das Ersatzbiotop westlich des Plangebietes umzusiedeln. Das Abfangen sollte vor Beginn der Eiablagezeit durchgeführt werden, um eine Zerstörung von Eiern der Zauneidechse zu vermeiden (bis Ende Mai, abhängig von der Witterung).

### **Kontrolle potentieller Laichgewässer für Kreuz- und Wechselkröte (A4)**

Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Bauflächen auf das Vorhandensein von Flachgewässern und die Besiedlung durch Amphibien zu kontrollieren. Die Kontrolle ist während der Laich- und Aufzuchtzeit von Kreuz- und Wechselkröte (April – Juni) durch geschultes Personal durchzuführen. Bei positivem Fund sind zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung von Verbotstatbeständen erforderlich. Diese sind frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **Aufstellen von kombinierten Amphibien- und Reptilienzäunen (A5)**

Zur Vermeidung von Schädigungen und Tötungen von Individuen sind bei Ausschachtungen und Tiefbauarbeiten kombinierte Amphibien- und Reptilienzäune aufzustellen. Die Zäune sind mit selbstleerenden Fangeimern zu versehen, die den Amphibien und Reptilien ein selbständiges Verlassen des Baufelds (z.B. Fa. Orthab) ermöglicht. Der genaue Verlauf des Zauns sowie die Standorte für die Eimer sind durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestimmen und zu kontrollieren.

**Anlage von Gräben im Rahmen von Erschließungsarbeiten (A6)**

Bei Erschließungsarbeiten (Kabel, Wasser, Abwasser oder Erdgas) sind Gräben so abzuschrägen, dass Amphibien oder Reptilien ein Entweichen ermöglicht wird.

**Vermeidung von Kleintierfallen (A7)**

Bauliche Anlagen (Gebäude, Nebenflächen und Verkehrsflächen), insbesondere Gullys, Kabel- und Kellerschächte, sind so zu gestalten, dass Kleintierfallen vermieden werden.

**Pflege der Grünflächen (A8)**

Für die Mahd der Grünflächen sind kleintierschonende Geräte (Messerbalken oder Handmähgeräte, z.B. Freischneider, Handsense) zu verwenden. Der Einsatz von Scheiben- oder Kreiselmäherwerken sowie Mulchern ist zu unterlassen. Das Mähgut ist umgehend von den Flächen zu entfernen.

**Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter (A9)**

Zur Sicherung der Brutplätze für Feldsperling, Blaumeise und Bachstelze sind im Plangebiet vor der Baufeldfreimachung mindestens 10 Nistkästen für kleine Höhlenbrüter an den Bestandsgebäuden anzubringen. Die Nistkästen sind regelmäßig zu reinigen und dauerhaft zu erhalten bzw. zu ersetzen.

**Ersatzbiotop für die Beseitigung des inaktiven Kliffs (vgl. Umweltbericht, Kap. 3.4.2) (A10)**

Das Ersatzbiotop für die Beseitigung des inaktiven Kliffs ist so aufzuwerten, dass für Reptilien und Brutvögel der halboffenen Kulturlandschaft geeignete Lebensräume entstehen.

**Schaffung eines Ersatzlebensraumes für Wiesenpieper und Neuntöter (A11)**

Nach Angaben der Literatur sind die Reviere des Wiesenpiepers meist zwischen 0,5 und 2 ha groß. (Bauer et al. 2005; Gedeon et al. 2014; Glutz von Blotzheim 2001). Durch die Planung wird maximal ein potentielles Revier des Wiesenpiepers mit geringer Habitatqualität zerstört. Der Neuntöter besiedelt auf Rügen ähnliche Biotope, benötigt jedoch zusätzlich Einzelgebüsche/Dornensträucher (Grunewald, mündl. Mitt.).

Zur Wiederherstellung eines Brutreviers für Wiesenpieper und Neuntöter ist eine Fläche von mindestens 1,5 ha Acker oder Intensivgrünland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Die Fläche muss einen Abstand von min. 100 m zu geschlossenen Vertikalstrukturen (große und dichte Baumreihe, Wälder, Siedlungen). In den Randbereichen des Grünlandes sind als Habitatstrukturen für den Neuntöter einzelne Gebüsche (v.a. Dornengebüsche) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Das Grünland ist dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftungsauflagen sind auf die Ansprüche von Wiesenvögeln anzupassen. Erlaubt ist eine extensive Beweidung oder eine extensive Mahd ab 01.07.. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Fläche und die extensive Bewirtschaftung ist dauerhaft zu sichern.

**Untersuchungen zum Vorkommen des Steinschmätzers (A12)**

Aufgrund der Offenheit der Flächen und der zeitweisen Stein- und Bauschuttalagerungen im Plangebiet kann ein Vorkommen des Steinschmätzers nicht sicher ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund ist rechtzeitig vor der Baufeldfreimachung und der geplanten Umsetzung von Baumaßnahmen das Vorkommen des Steinschmätzers im Plangebiet zu untersuchen. Mit dem Bauantrag ist ein Antrag auf artenschutzrechtliche Genehmigung zu stellen, in dem die Ergebnisse

der Untersuchung und die erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt werden. Die Untersuchungen und erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde so frühzeitig abzustimmen, dass ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgreich umgesetzt sind.

### Hinweis

Zusätzlich zu den o.g. Maßnahmen ist vor der geplanten Umsetzung des Bebauungsplanes eine endgültige artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Dazu sind im Vorhinein ggf. konkrete Erfassungen und Kartierungen der relevanten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet durchzuführen, um geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu planen, und so Tötungen und Schädigungen der Arten zu verhindern. Erfolgt die Umsetzung des Bebauungsplanes nach und nach, sind entsprechende Genehmigungen für die einzelnen Teilbereiche bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Zur Sicherstellung dieser Regelung ist der folgende Hinweis in die Satzung zur 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Sassnitz zu übernehmen:

„Für die Baufeldfreimachung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 5 und/oder § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind die Arbeiten bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.“

## 8 Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung

Eine Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch das geplante Vorhaben ist bei Amphibien und Reptilien gegeben.

Der Tatbestand der absichtlichen Tötung bzw. Schädigung von Amphibien und Reptilien wird durch die Planung nicht erfüllt, da keine Laichgewässer und aktiven Eiablageplätze zerstört und Maßnahmen zur Vermeidung von Kleintierfallen umgesetzt werden. Erhebliche Störungen der Amphibien und Reptilien können sicher ausgeschlossen werden. Durch die Planung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichtet, die durch die Neuanlage von Ersatzlebensräumen ausgeglichen werden können, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Unter den Vögeln ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit grundsätzlich bei allen im Gebiet vorkommenden europäischen Brutvogelarten gegeben. Dies sind Brutvögel Baumfrei- und Gebüschbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter, Feldsperling, Schwarzkehlchen Wiesenpieper und Neuntöter. Der Tatbestand der absichtlichen Tötung bzw. Schädigung von Brutvögeln wird durch die Planung nicht erfüllt, da keine Brutplätze mit Eiern oder Jungvögeln zerstört werden. Erhebliche Störungen der Brutvögel können sicher ausgeschlossen werden. Durch die Planung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichtet, die durch die Neuanlage von Ersatzlebensräumen ausgeglichen werden können, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Tab. 3: Übersicht der von Verbotstatbeständen betroffenen europäischen Vogelarten sowie den daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen (+ = betroffen, - = nicht betroffen, ja = erforderlich, nein = nicht erforderlich, ? = Notwendigkeit vor Beginn der Baumaßnahmen zu prüfen)

Durch das Vorhaben potentiell betroffene Arten	§ 44 (1) Nr. 1 Schädigung/ Tötung	§ 44 (1) Nr. 2 Erhebliche Störungen	§ 44 (1) Nr. 3 Ruhe-/Fortpflanzungsstätten	Vermeidungsmaßnahmen	CEF-Maßnahme	Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen ein
<b>Europäische Vogelarten</b>						
Baumfrei- und Gebüschbrüter	+	-	-	ja	nein	nein
Höhlen- und Nischenbrüter	+	-	+	ja	ja	nein
Feldsperling	+	-	+	ja	nein	nein
Schwarzkehlchen	+	-	-	ja	nein	nein
Wiesenpieper	-	-	+	nein	ja	nein
Neuntöter	+	-	+	ja	ja	nein
Steinschmätzer	+	-	+	ja	?	nein
<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</b>						
Kreuzkröte	+	-	-	ja	?	nein
Wechselkröte	+	-	-	ja	?	nein
Knoblauchkröte	+	-	-	ja	nein	nein
Laubfrosch	+	-	-	ja	nein	nein
Springfrosch	+	-	-	ja	nein	nein
Glattnatter	+	-	+	ja	ja	nein
Zauneidechse	+	-	+	ja	ja	nein



## Fazit

Insgesamt werden bei Berücksichtigung der in Kapitel 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen und Hinweise keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL und keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Die vorliegende Planung wird als artenschutzrechtlich zulässig angesehen.

Für die Umsetzung ist eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich

## 9 Literatur

- AG Feldherpetologie (des DGHT) (2021): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands und Steckbriefe der Arten. Homepage des DGHT: <http://www.feldherpetologie.de/atlas/> (Stand Juli 2021)
- BAUER, H.; E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 3 Bände. Aula-Verlag.
- BFN (Bundesamt für Naturschutz) (2020): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV - <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: November 2020)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328) geändert.
- Deutsches Meeresmuseum Stralsund (2021): Sichtungskarten von Meeressäugtieren in der Ostsee (Abfrage 2015-2021). Homepage des Deutschen Meeresmuseums Stralsund - <https://www.deutsches-meeresmuseum.de/wissenschaft/sichtungen/sichtungskarte> (Stand Juni 2021)
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT & Mitarbeiter (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) (1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & K.M. BAUER (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 14 Bände. Aula-Verlag GmbH, genehmigte Lizenzausgabe e-Book 2001.
- GRUNEWALD, R. (2015): Lebensraumpotenzialanalyse und Einschätzung des Erhaltungszustands der Glattnatter (*Coronella austriaca*) auf Rügen. Endbericht – 23.08.2015, im Auftrag des Landkreises Vorpommern Rügen).
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag/Jena.
- HERRMANN, C (o.J.): *Phocoena phocoena* – Schweinswal, verändert nach HUGGENBERGER & BENKE (2004). Steckbrief der Arten der Anhänge II, IV, und V der FFH-Richtlinie. Homepage des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie.
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV - <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: Juni 2021)
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- LUNG (Hrsg) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung (Bearbeitet von Froelich & Sporbeck Potsdam, 20.09.2010).

- LUNG M-V (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bauleitplanung (Stand 02.07.2012)
- LUNG MV (2019): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. - [https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm) (Stand September 2019)
- LUNG MV (2021a): Daten zu den vorkommenden Arten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV) (Stand Juni 2021)
- LUNG MV (2021b): Informationen zu den Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie auf der Homepage des LUNG - [https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm) (Stand Juni 2021)
- ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (2017a): Abschlussbericht zu faunistischen Kartierungen im Projekt Mukran B-Plan 21, Südstraße und Mukran B-Plan 29, Sondergebiet Süd – Amphibien und Reptilien. Stand 10.10.2017
- ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (2017b): Potentialabschätzung für Brutvögel an einem Küstenabschnitt im Rahmen des Projektes „B-Plan29-Fährhafen Sassnitz-Sondergebiet Süd“. Stand 24.10.2017.
- ORNITHO.de (2021): Frei zugängliche Datenabfrage zu Brutvögeln im Untersuchungsraum 2013-2021 bei Ornitho (<https://www.ornitho.de/Abfrage>: August 2021).
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radofizell.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.